Verein KITAWAS Kindertagesstätten

Betriebsordnung HORT



1. Januar 2027

Inhalt

1 Betreuungsangebot 1
1.1 Allgemeines 1
1.2 Angebot 1
1.3 Öffnungszeiten 1
1.4 Feiertage 1
1.5 Betriebsferien 1
2 Aufnahme 2
2.1 Anmeldung / Anfrage 2
2.1 Betreuungsvertrag 2
2.2 Eingewöhnung 2
2.3 Betreuungseinheiten 2
2.3.1 Schulzeit 2
2.3.2 Schulfrei/Schulferien 2
3 Tarifordnung 3
3.1 Berechnungsgrundlage der Tarife 3
3.2 Angeschlossene Gemeinden 3
3.3 Ermittlung der Tarifeinstufung 3
3.3.1 Bestimmung des steuerbaren Familieneinkommens 4
3.3.2 Tarifregelung mit externem Steuerdomizil 4
3.3.3 Quellensteuer 4
4 Tarifanwendung 5
4.1 Tarife 5
4.2 Geschwisterrabatt 5
4.3 Eingewöhnung 5
4.4 Mittagstisch 5
4.5 Schulfreie Tage 5
4.6 Ferienbetreuung 5
4.7 Reduktion bei Krankheit oder Unfall 6
4.8 Zusatztage 6
4.9 Verspätetes Abholen des Kindes 6
4.10 Verkürzte Betreuung 6
4.11 Zahlungsregelung 6
4.12 Meldepflicht 6
4.13 Missbrauch 6

5 Vertragliche Bestimmungen 7
5.1 Vertragsänderungen 7
5.2 Vertragsunterbrechung 7
5.3 Vorzeitige Vertragsauflösung 7
5.4 Kündigung 7
5.4.1 Eingewöhnung 7
5.4.2 Betreuung 7
5.4.3 Mittagstisch 7
5.5 Ausschluss 7
6 Allgemeine Bestimmungen 8
6.1 Gesundheit und Sicherheit 8
6.1.1 Krankheitsfall 8
6.1.2 Hygiene und Sicherheit 8
6.2 Rechtliche Grundlagen 8
6.2.1 Haftung 8
6.2.2 Versicherung 8
6.2.3 Datenschutz 8
6.2.4 Schweigepflicht 8
6.3 Organisation und Kommunikation 9
6.3.1 Beschwerdeweg 9
6.3.2 Mitgliedschaft Verein KITAWAS Kindertagesstätten 9
6.3.3 Formulare 9

Betriebsordnung KITAWAS

Der Vorstand des Vereins KITAWAS Kindertagesstätten (kurz KITAWAS) erlässt die folgende Betriebsordnung und behält sich vor, diese bei Notwendigkeit jederzeit zu ändern.

Die Betriebsordnung umfasst das Betreuungsangebot, das Aufnahmeverfahren, die Tarifordnung, die vertraglichen Bestimmungen und weitere Bestimmungen.

Die nachfolgende Betriebsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags. Diese Betriebsordnung basiert auf dem Konzept und den Statuten des Vereins KITAWAS Kindertagesstätten, welche vom Amt für Soziales des Kantons St. Gallen mit der Erteilung der Betriebsbewilligung genehmigt wurden.

1 Betreuungsangebot

1.1 Allgemeines

Der Verein KITAWAS Kindertagesstätten bietet eine familien-, berufs- und schulergänzende Kinderbetreuung nach zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen. Im Zentrum steht stets das Kind mit seiner individuellen Entwicklung. An den Standorten Wartau, Sargans, Mels, Vilters-Wangs, Walenstadt, Bad Ragaz und Sevelen betreuen qualifizierte Mitarbeitende die Kinder in dreizehn Betreuungsgruppen professionell und liebevoll, gemäss den etablierten pädagogischen Richtlinien.

1.2 Angebot

Für Kindergarten- und Schulkinder, Zyklus 1 und 2, stehen Mittagstisch und Hort zur Verfügung und für Schulkinder im Zyklus 3 stehen der Mittagstisch und je nach Gemeinde auch der Hort zu Verfügung.

Die Gesamtzahl der betreuten Hort-Kinder wird aufgrund der Grösse des Horts definiert Der Personalschlüssel entspricht den Empfehlungen des Verbandes für Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse).

Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen der Eltern.

1.3 Öffnungszeiten

Die Horte sind von Montag — Freitag von 6:45 — 18:00 Uhr geöffnet.

1.4 Feiertage

An folgenden Feiertagen bleiben die Horte geschlossen: Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Nationalfeiertag, Allerheiligen.

1.5 Betriebsferien

Alle Horte bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

2 Aufnahme

2.1 Anmeldung / Anfrage

Die Anmeldung des Kindes erfolgt über das Anmeldeformular auf unserer Webseite. Mündliche oder telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Eintritte sind jederzeit möglich.

Falls keine entsprechenden Plätze zum gewünschten Termin zur Verfügung stehen, werden die Anmeldungen auf der Warteliste geführt.

2.1 Betreuungsvertrag

Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Eltern zur regelmässigen und fristgerechten Zahlung der Betreuungskosten sowie zur Einhaltung aller übrigen Vertragsbestimmungen.

2.2 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung ist ein zentraler Baustein für eine zufriedenstellende Betreuung. Die Dauer der Eingewöhnungszeit wird von der Gruppenleitung in Absprache mit den Eltern festgelegt und ist individuell. Die Eingewöhnung erfolgt nach dem Eingewöhnungskonzept von KITAWAS.

2.3 Betreuungseinheiten

2.3.1 Schulzeit

Frühbetreuung	6:45 Uhr bis Schulbeginn	
Mittagsbetreuung	11:30 Uhr bis 13:30 Uhr	
Nachmittagsbetreuung	13:30 Uhr bis 15:00 Uhr	
Spätbetreuung	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr	

2.3.2 Schulfrei/Schulferien

Ganztagsbetreuung	6:45 Uhr bis 18:00 Uhr	
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	6:45 Uhr bis 11:30 Uhr 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr	sowie
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	6:45 Uhr bis 13:30 Uhr 11:30 Uhr bis 18:00 Uhr	sowie

3 Tarifordnung

3.1 Berechnungsgrundlage der Tarife

Die Tarifordnung wird vom Vorstand der KITAWAS und von gewählten Vertretern der angeschlossenen Gemeinden festgelegt. In der Regel erfolgt eine Anpassung jährlich zum 1. August oder bei Bedarf. Anpassungen der Tarifblätter werden den Eltern mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Für Fälle, die in der vorliegenden Tarifordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird der Tarif im Einzelfall von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand individuell festgelegt.

3.2 Angeschlossene Gemeinden

Die Gemeinden Wartau, Sargans, Mels, Vilters-Wangs, Quarten, Walenstadt, Bad Ragaz und Sevelen gelten im Rahmen der Zusammenarbeit mit KITAWAS als Partnergemeinden. Für Familien mit Steuerdomizil in diesen Gemeinden gelten besondere tarifliche Regelungen, wie z. B. einkommens- und vermögensabhängige Betreuungstarife und der Anspruch auf Geschwisterrabatt.

3.3 Ermittlung der Tarifeinstufung

Die Steuerämter der angeschlossenen Gemeinden ermitteln, unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und im Auftrag von KITAWAS, die jeweilige Tarifstufe für Eltern mit Wohnsitz in den genannten Gemeinden. Grundlage hierfür ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

Damit die Einstufung erfolgen kann, müssen die Eltern das Formular „Zustimmungserklärung“ fristgerecht bei der Geschäftsstelle von KITAWAS einreichen. Nach dem Eintritt eines Kindes wird die Tarifstufe jeweils einmal jährlich zum August überprüft.

Liegt die Zustimmungserklärung der Eltern nicht vor, wird automatisch die höchste Tarifstufe verrechnet. Eine nachträgliche Verrechnung oder Rückerstattung erfolgt nicht.

Zwischen den jährlichen Tarifeinstufungen im August kann eine Anpassung der Tarifstufe vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Familie wesentlich verändert. Mögliche Gründe hierfür sind:

- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit
- Eintritt von Arbeitslosigkeit
- Verlust des Ehe- oder Konkubinatspartners durch Todesfall, Trennung oder Scheidung
- Aussteuerung
- Weitere Ereignisse mit erheblichem Einfluss auf das Familieneinkommen

In solchen Fällen müssen sich die Eltern aktiv bei der Geschäftsstelle von KITAWAS melden, damit eine neue Einstufung durch die zuständige Gemeinde veranlasst werden kann.

Die neue Tarifstufe tritt ab dem Folgemonat nach der Einstufung durch die Gemeinde in Kraft. Eine Rückvergütung der Betreuungskosten ist nicht vorgesehen.

3.3.1 Bestimmung des steuerbaren Familieneinkommens

Kinder von unterhaltspflichtigen Personen mit steuerlichem Wohnsitz in den angeschlossenen Gemeinden haben Anspruch auf eine einkommensabhängige Tarifberechnung. Grundlage für die Einstufung bildet das tarifbestimmende Einkommen, welches wie folgt ermittelt wird:

Nach kantonalem Steuerrecht ermitteltes steuerbares Einkommen gemäss letzter, rechtskräftiger Veranlagung
+ 20% des steuerbaren Vermögens
+ Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Säule 2
+ der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge 3a
+ Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20% der Mieteinnahmen übersteigt
= Tarifbestimmendes Einkommen

Die Einstufung des tarifbestimmenden Einkommens erfolgt im Regelfall auf Basis folgender Konstellationen:

a) Bei verheirateten sowie unverheirateten leiblichen Eltern oder Adoptiveltern, die im gleichen Haushalt leben, werden beide Einkommen in der Berechnung berücksichtigt.
b) Bei einem alleinstehenden Elternteil wird nur ein Einkommen einbezogen.
c) Bei alleinstehenden Elternteilen, die im gleichen Haushalt mit Dritten leben (Konkubinat) wird mit dem Einkommen des betreuenden Elternteils und des Partners/ der Partnerin gerechnet.
d) Bei verheirateten oder wiederverheirateten Elternteilen wird das Einkommen des nicht leiblichen Elternteils in die Berechnung einbezogen.

3.3.2 Tarifregelung mit externem Steuerdomizil

Unterhaltspflichtige Personen mit steuerlichem Wohnsitz ausserhalb der Partnergemeinden bezahlen grundsätzlich den Auswärtigentarif. Abweichende vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Arbeitgebern bleiben vorbehalten.

Für Familien, die ausserhalb der genannten Partnergemeinden wohnen, jedoch in gemeindeeigenen Betrieben dieser Gemeinden beschäftigt sind, gilt der einkommensabhängige Tarif.

3.3.3 Quellensteuer

Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, sind verpflichtet, Unterlagen zu ihren Einkommensverhältnissen (Lohnausweise und aktuelle Lohnabrechnungen) vorzulegen. Die Einstufung erfolgt anschliessend durch KITAWAS.

4 Tarifanwendung

4.1 Tarife

Die Tarife und Tarifstufen sind in den Tarifblättern ersichtlich und dienen als Grundlage für die Verrechnung der Betreuungsdienstleistung. Die Betreuung wird gemäss den vereinbarten Betreuungseinheiten verrechnet unabhängig davon, ob das Kind an einzelnen Tagen oder für einen längeren Zeitraum nicht anwesend ist.

4.2 Geschwisterrabatt

Familien mit Steuerdomizil in den Partnergemeinden erhalten einen Geschwisterrabatt. Familien mit Wohnsitz ausserhalb dieser Gemeinden können auf Anfrage einen vom Vorstand festgelegten Rabatt erhalten. Abweichende vertragliche Vereinbarungen mit weiteren Gemeinden oder Arbeitgebern bleiben vorbehalten.

Ein Geschwisterrabatt wird für das zweite und jedes weitere Kind gewährt, falls dieses in derselben Gruppe betreut wird. Der Normaltarif gilt jeweils für das Kind mit den meisten Leistungen. Kein Rabatt wird gewährt, wenn das Geschwisterkind an einem anderen KITAWAS-Standort und/oder in einer anderen Betreuungsgruppe (z. B. Kita vs. Hort) oder ausserhalb von KITAWAS betreut wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Geschwisterrabatt gilt ausschliesslich für die Betreuung und wird auf den Mittagstisch nicht angewendet.

4.3 Eingewöhnung

Während der Eingewöhnung gilt gemäss Tarifblatt der Stundentarif. Die beanspruchten Betreuungszeiten werden jeweils auf die nächste volle Stunde aufgerundet und entsprechend in Rechnung gestellt. Bei einem Abbruch der Eingewöhnung seitens der Eltern wird zusätzlich eine Pauschale (vgl. 5.3) in Rechnung gestellt.

4.4 Mittagstisch

Abmeldungen für den Mittagstisch sind bis spätestens 12:00 Uhr am Vortag per Eltern-App mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nach diesem Zeitpunkt, wird der Mittagstisch in Rechnung gestellt.

4.5 Schulfreie Tage

Die Horte sind während den übrigen schulfreien Tagen (Schulferien, Brückentage etc.) geöffnet. Der Hort Bad Ragaz ist zusätzlich während vier Wochen in den Schulferien geschlossen. Die fristgerechte Anmeldung für die Schülerbetreuung an den schulfreien Tagen ist verbindlich.

Für schulbedingte Absenzen (Skitage, Schulreise, Schullager etc.) wird nichts verrechnet, wenn die Abwesenheit der Gruppenleitung spätestens am Vortag per Eltern-App gemeldet wird.

Während den Schulferien kann KITAWAS Betreuungsgruppen zusammenzulegen.

4.6 Ferienbetreuung

Anmeldungen für die Ferienbetreuung sind verbindlich. Bei kurzfristiger Abmeldung oder Nichtinanspruchnahme werden die angemeldeten Betreuungsmodule vollständig in Rechnung gestellt.

4.7 Reduktion bei Krankheit oder Unfall

Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall können grundsätzlich nicht kompensiert werden und müssen bezahlt werden. Bei Vorweisen eines Arztzeugnisses an die Geschäftsstelle, welches belegt, dass das Kind während mindestens fünf zusammenhängenden Arbeitstagen krank war, wird 50 Prozent des Tarifs zurückerstattet. Das Arztzeugnis muss innerhalb eines Monats ab letztem Krankheitstag der Geschäftsstelle eingereicht werden. Verspätet eintreffende Zeugnisse werden nicht mehr berücksichtigt.

4.8 Zusatztage

Zusätzliche Betreuungseinheiten können von den Eltern angefragt werden. Nach angenommener Anfrage sind diese verbindlich und die gebuchten Einheiten werden verrechnet.

4.9 Verspätetes Abholen des Kindes

Verspätetes Abholen des Kindes erfordert eine längere Arbeitszeit für das Betreuungspersonal. Entsprechend wird ein verspätetes Abholen mit dem Satz von CHF 20.– pro Viertelstunde verrechnet.

4.10 Verkürzte Betreuung

Für eine verkürzte Betreuungszeit (Betreuungsmodul: Nachmittag kurz) im Hort, während des Nachmittags, wie zum Beispiel nur eine Lektion Schule am Nachmittag, werden 50% des Tarifs der Nachmittagsbetreuung verrechnet.

4.11 Zahlungsregelung

Bei Zahlungsverzögerung behält sich der Vorstand nach zweimaliger Mahnung das Recht vor, das Betreuungsverhältnis per sofort aufzulösen und über einen Ausschluss aus dem Verein zu befinden. Es kann ein Unkostenbeitrag für die mit der Zahlungsverzögerung verbundenen Aufwendungen verlangt werden.

4.12 Meldepflicht

Eine massgebliche Änderung der Einkommensverhältnisse innerhalb des Jahres aufgrund von Zunahme oder Verringerung des Bruttoeinkommens ist seitens der Eltern unverzüglich und unaufgefordert der Geschäftsstelle mitzuteilen (vgl. 3.3).

4.13 Missbrauch

Werden zur Berechnung der Elternbeiträge unvollständig oder nicht wahrheitsgetreue Angaben eingereicht, ist eine Nachforderung geschuldet. Insbesondere ist eine rückwirkende Neueinstufung bis zu fünf Jahre möglich, wenn sich aufgrund nachträglich bekannt gewordener Faktoren die frühere Einstufung als falsch erwiesen hat. Die Differenz zu den bereits in Rechnung gestellten Beiträgen wird innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5 Vertragliche Bestimmungen

5.1 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen sind grundsätzlich möglich, sofern es die Gruppenkapazität zulässt. Eine Erhöhung der beanspruchten Betreuung oder ein Wechsel der Wochentage ist nach Absprache sofort möglich. Eine Reduktion der beanspruchten Betreuung ist jeweils auf Ende eines Kalendermonats, mit einer mit einer einmonatigen Übergangsfrist, möglich.

5.2 Vertragsunterbrechung

Der Betreuungsvertrag kann einmal pro Kalenderjahr unterbrochen werden, sofern das Kind die Betreuung während mindestens vier und höchstens acht zusammenhängenden Wochen ausserhalb der Betriebsferien nicht besucht. Während der Vertragsunterbrechung besteht kein Anspruch auf Betreuung. Für diese Zeit werden 50 % der vertraglich vereinbarten Leistungen verrechnet. Eine Vertragsunterbrechung während der Kündigungsfrist ist nicht möglich.

Eine Unterbrechung des Vertrags muss der Geschäftsstelle mindestens zwei Monate im Voraus mittels des vorgesehenen schriftlichen Formulars gemeldet werden.

5.3 Vorzeitige Vertragsauflösung

Wird ein reservierter Betreuungsplatz vor Beginn der Eingewöhnung oder Betreuung wieder freigegeben, verrechnen wir zur Deckung des administrativen Aufwands einen Unkostenbeitrag von CHF 100.

5.4 Kündigung

5.4.1 Eingewöhnung

Bei einer Auflösung des Betreuungsvertrags während der Eingewöhnungszeit wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100 verrechnet. Während der Eingewöhnungszeit haben sowohl die Eltern als auch die Betreuungseinrichtung die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis jederzeit zu beenden.

5.4.2 Betreuung

Der Betreuungsplatz kann durch die Eltern oder durch KITAWAS mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

Bei vorzeitigem Austritt werden die Betreuungseinheiten gemäss Betreuungsvertrag für die gesamte Kündigungsfrist verrechnet, auch wenn der Platz während dieser Zeit nicht beansprucht wird. Der Platz bleibt bis zum letzten Tag der Kündigungsfrist reserviert.

5.4.3 Mittagstisch

Die Kündigung des Mittagstisches kann nach Absprache mit der Gruppenleitung ohne Kündigungsfrist erfolgen.

5.5 Ausschluss

Sollte das Betreuungsverhältnis erheblich gestört sein und keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden, behält sich die Geschäftsführung das Recht vor, ohne Angaben von Gründen den Vertrag per sofort zu kündigen und über einen Ausschluss aus dem Verein KITAWAS zu befinden. Der Entscheid ist schriftlich mitzuteilen. Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.

6 Allgemeine Bestimmungen

6.1 Gesundheit und Sicherheit

6.1.1 Krankheitsfall

Bei Krankheitssymptomen wie Fieber ab 38 °C, Durchfall, Erbrechen, Grippe oder ansteckenden Kinderkrankheiten bleibt das Kind zu Hause. In solchen Fällen, sowie bei anderen unvorhergesehenen Abwesenheiten, ist die Gruppenleitung spätestens bis ⊙8.⊙⊙ Uhr am selben Tag zu informieren.

Die Betreuung kann erst wieder aufgenommen werden, wenn das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei ist. Die Betreuungspersonen sind berechtigt, dies zu überprüfen — zum Beispiel durch das Messen der Körpertemperatur.

Ansteckende Krankheiten sind seitens der Eltern unverzüglich an die Gruppenleitung zu melden.

6.1.2 Hygiene und Sicherheit

Die Gruppenleitung ist für die betriebliche Hygiene verantwortlich. Die Richtlinien der kantonalen Gesundheitskommission werden eingehalten und überprüft.

Für die Sicherheit der Kinder werden Schutzmassnahmen nach den Empfehlungen des bfu (Beratungsstelle für Unfallverhütung) getroffen, wie zum Beispiel Steckdosenschutz, Fallschutz bei Spielgeräten, Abzäunung des Gartenbereichs zur Strasse, Schliessvorrichtungen bei Eingangstüren, Fenstern und Kästen.

6.2 Rechtliche Grundlagen

6.2.1 Haftung

Eine Haftung der KITAWAS für Betriebsbeschränkungen oder Betriebsunterbrüche aufgrund höherer Gewalt (z.B. Pandemie, Naturkatastrophen, kriegerische Handlungen) wird ausgeschlossen.

6.2.2 Versicherung

Die Eltern benötigen eine Haftpflichtversicherung und sind für die Krankenversicherung inkl. Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Die Kinder sind während des Aufenthaltes in Kita und Hort, auf dem Kindergarten- oder Schulweg durch die Eltern gegen Unfall zu versichern. Der Verein KITAWAS Kindertagesstätten lehnt jegliche Haftung ab. Die KITAWAS schliessen jede Haftung für Schäden am Eigentum der Kinder sowie für im Alltag nicht vermeidbare Bagatellschäden wie Schürfungen, Prellungen usw. aus.

6.2.3 Datenschutz

Der Schutz der persönlichen Daten von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden hat höchste Priorität. Alle erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschliesslich für betriebsinterne Zwecke verwendet. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung oder bei gesetzlicher Pflicht.

6.2.4 Schweigepflicht

Der Vorstand und das Personal von KITAWAS unterliegen der Schweigepflicht.

6.3 Organisation und Kommunikation

6.3.1 Beschwerdeweg

Bei Unstimmigkeiten oder Missverständnissen zwischen Eltern und dem Personal ist die zuständige KITAWAS-Gruppenleitung zu informieren. Kann für beide Seiten keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden, ist die Pädagogische Leitung und danach die Geschäftsführung und evtl. ein Vorstandsmitglied beizuziehen.

6.3.2 Mitgliedschaft Verein KITAWAS Kindertagesstätten

Eltern von Hortkindern haben die Möglichkeit, dem Verein KITAWAS Kindertagesstätten freiwillig beizutreten.

Der Jahresbeitrag wird bei Vertragsabschluss sowie in den Folgejahren jeweils mit der ersten Rechnung nach der Hauptversammlung erhoben. Eine Rückerstattung bei einer Vertragsauflösung erfolgt nicht.

6.3.3 Formulare

Alle Informationen zu Vertragsänderung, Kündigung oder Vertragsunterbruch finden Sie auf unserer Homepage www.kitawas.ch. Vertragsänderungen, Anfragen von Zusatztagen und Kündigungen können via Eltern-App eingereicht werden.

KITAWAS, 1. Januar 2027